

RS Vwgh 1996/6/4 94/09/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1996

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

- ABGB §863 impl;
- AuslBG §19 Abs1;
- AuslBG §4 Abs1;
- VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0085 E 18. Oktober 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Die Beschäftigung einer vom Arbeitsamt zugewiesenen "Ersatzkraft" kann nicht ohne Rückfrage durch die Behörde beim Arbeitgeber als Zurücknahme des Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ausgelegt werden. Es kann dem Antragsteller (Arbeitgeber) nicht eine Absicht unterstellt werden, die er nicht hat. Aus der Beschäftigung einer "Ersatzkraft" kann rechtens auch nicht auf eine stillschweigende Rücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für einen namentlich beantragten Ausländer geschlossen werden (Hinweis E 28.6.1989, 89/09/0229).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090054.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at